

Schaffung eines Amtes für Informatik und Organisation

KRB vom 23. November 1988

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾)

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. September 1988

beschliesst:

1. Es wird ein Amt für Informatik und Organisation geschaffen. Die Aufgaben regelt der Regierungsrat in einem Pflichtenheft.
2. Das Amt für Informatik und Organisation ist dem Finanz-Departement unterstellt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 1. April 1989

¹⁾ BGS 126.1.